**Erklärung des Verzichts auf Erhebung der Einrede der Verjährung**

Die Abgabe von Fertigarzneimitteln an ambulant behandelte Patienten eines Krankenhauses stellt eine umsatzsteuerpflichtige Leistung dar. Erhoben wird bislang in der Regel der reguläre Umsatzsteuersatz. Aufgrund einschlägiger Urteile des Bundesfinanzhofes sowie entsprechender Äußerungen der Finanzverwaltung (insbesondere Abschn. 12.9 Abs. 10 S. 1 Nr. 1 UStAE) kann die Auffassung vertreten werden, dass die Abgabe dieser Fertigarzneimittel an ambulante Patienten eines als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anerkannten Krankenhauses jedoch lediglich dem ermäßigten Steuersatz unterliegt.

Bislang liegen zur Klärung dieser Thematik noch keine höchstrichterlichen Entscheidungen der finanzgerichtlichen Rechtsprechung vor. Da nicht auszuschließen ist, dass Krankenkassen gegenüber Krankenhäusern möglicherweise ein Anspruch auf Rückzahlung von in der Vergangenheit zu viel gezahlter Umsatzsteuer zusteht und dieser möglicherweise bestehende Erstattungsanspruch mit Ablauf des Jahres 2020 verjähren könnte, möchten die Vereinbarungsparteien vermeiden, dass der Eintritt der Verjährung nur durch Erhebung einer Klage der Krankenkasse, gerichtet auf Erstattung des möglicherweise zu viel gezahlten Umsatzsteuerbetrages verhindert werden kann.

Daher vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

1. Das

*(Name des Krankenhauses)*

erklärt gegenüber der

*(Name der Krankenkasse)*

bezüglich eventueller Forderungen auf Rückerstattung gezahlter

Umsatzsteuer ab dem Jahr 20-- der

*(Name der Krankenkasse)*

bei der Abgabe von Fertigarzneimittel an ambulant behandelte Patienten eines als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anerkannten Krankenhauses auf die Einrede der Verjährung zu verzichten.

2. Die Krankenkasse erklärt im Gegenzug gegenüber dem Krankenhaus, hinsichtlich etwaiger Forderungen der Krankenkasse auf Rückerstattung

2

gezahlter Umsatzsteuern bei der Abgabe von Fertigarzneimittel an ambulant behandelte Patienten eines als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anerkannten Krankenhauses ab dem Jahr 20— keine Klage zu erheben.

3. Die Verzichtserklärung gilt für den Zeitraum bis 31. Dezember 2021. Ziel ist, dass innerhalb dieses Zeitraumes Krankenhaus und Krankenkasse eine außergerichtliche Einigung hinsichtlich des Bestehens sowie gegebenenfalls der Höhe sowohl eines Erstattungsanspruches der Krankenkasse gegenüber dem Krankenhaus (z. B. wegen zu viel gezahlter Umsatzsteuer) als auch eines Erstattungsanspruches des Krankenhauses gegenüber der Krankenkasse (z. B. als Ausgleich eines entfallenden Vorsteuerabzuges des Krankenhauses) vereinbaren. Diese Vereinbarung muss bis zum 31.12.2021 von beiden Parteien unterzeichnet worden sein.

4. Die Verzichtserklärung erstreckt sich nur auf Ansprüche, die der Verjährung des § 45 Absatz 1 SGB I unterliegen. Nicht erfasst werden Ansprüche, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bereits verjährt oder verwirkt waren oder die auf Grundlage anderer Vorschriften verjähren oder verwirken. Während der Laufzeit dieser Vereinbarung zwischen den Parteien geführte Verhandlungen hemmen nicht den Lauf der Verjährungsfrist. Von dieser Vereinbarung unberührt bleiben jegliche sonstigen Einreden und Einwendungen des Krankenhauses.

5. Die Krankenkasse erklärt gegenüber dem Krankenhaus auf die

Geltendmachung von Verzugszinsen zu verzichten.

6. Die Verzichtserklärung beinhaltet nicht die Anerkennung einer Rechtspflicht zur Erfüllung der geltend gemachten Forderungen, und zwar weder dem Grunde noch der Höhe nach.

7. Sollte das

*(Name des Krankenhauses)*

bereits eine Verzichtserklärung gegenüber der

*(Name der Krankenkasse)*

abgegeben haben, wird diese durch die vorliegende Verzichtserklärung ersetzt.

--------------------------------------------------- ------------------------------------------

(Datum, Ort) (Stempel, Unterschrift)